

Personalreglement

Änderung vom 2. Dezember 2025

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Personalreglement vom 16. Juli 2002¹⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Zeiterfassung und Absenzen (Überschrift geändert)

¹ Mitarbeitende müssen ihre tägliche Arbeitszeit und ihre Absenzen im digitalen Personalinformations- system erfassen.

^{1bis} Die Mitarbeitenden sind verantwortlich für die korrekte Erfassung der Arbeitszeit und Absenzen.

² Bei missbräuchlicher Zeiterfassung können personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Bezahlte Abwesenheit (Überschrift geändert)

¹ Bei bezahlter Abwesenheit wird Arbeitszeit bis höchstens 8 Stunden 18 Minuten pro Tag angerechnet.

² Bei Dienstreisen wird mit Zustimmung der direkten Vorgesetzten die effektive Reise- und Arbeitszeit bis maximal 10 Stunden pro Tag angerechnet. Dies gilt auch für Kursbesuche der Weiterbildung im Interesse der Arbeitgeberin, wobei individuelle Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

§ 19d Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter, die Generalsekretärin oder den Generalsekretär sowie für die Abteilungsleitungen und die Leitungen der Stabsstellen, welche Mitglieder der Erweiterten Geschäftsleitung sind, gilt die Vertrauensarbeitszeit. Sie sind von der Erfassung der Arbeitszeit gemäss § 17 befreit. § 19c bleibt vorbehalten.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Die Anstellungsinstanz ist befugt, im Sinne von Abs. 2 lit. a – c Präsenzzeiten für einzelne ihr unterstellte Mitarbeitende anzuordnen. § 15 Abs. 3 und 4 bleiben vorbehalten.

§ 21 Abs. 1

¹ Für die Erbringung der Arbeitsleistungen gelten folgende Einschränkungen:

e) **(geändert)** Die tägliche Arbeitszeit von Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt maximal 9 Stunden pro Tag.

§ 21a Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Ruhezeit kann für Mitarbeitende ab 18 Jahren einmal während der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Führen Arbeitszeitschwankungen zu Mehr- oder Minderleistungen, dürfen diese jeweils am von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter festgelegten Stichtag maximal plus 40 respektive minus 40 Stunden erreichen.

¹⁾ SG [RiE 162.110](#)

§ 22a Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Sollen Teilzeitbeschäftigte während eines längeren Zeitraums betriebsbedingt Mehrleistungen erbringen, kann die Anstellungsinstanz eine befristete Vertragsänderung vereinbaren. Dauern die Mehrleistungen mehr als vier Monate, ist das Pensum anzupassen.

⁴ Ist eine befristete Vertragsänderung gemäss Abs. 3 aus betrieblichen Gründen nicht zweckmässig, da der zusätzliche Arbeitseinsatz zeitlich nicht planbar ist, kann die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident als Anstellungsinstanz eine Barvergütung vereinbaren.

⁶ Beträgt das Pensum weniger als 50 %, kann die Anstellungsinstanz die Bandbreiten der Arbeitszeit schwankungen gemäss § 22 anpassen. Die Einschränkung muss der oder dem betroffenen Mitarbeitenden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden schliessen ihre Zeiterfassung jeweils bis zum von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter festgelegten Stichtag ab. Die Vorgesetzten kontrollieren und visieren diese anschliessend bis zum dafür festgelegten Stichtag.

§ 23a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Sind Mehrleistungen innert zwölf Monaten ausnahmsweise nicht kompensierbar, kann die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident als Anstellungsinstanz auf schriftlichen Antrag der Vorgesetzten und nach Rücksprache mit der Leitung Personal eine Barvergütung bewilligen.

³ Die Bewilligung einer Barvergütung erfordert die Zustimmung der oder des betroffenen Mitarbeitenden.

§ 26 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Zeitpunkt der Ferien der Mitarbeitenden wird in Absprache mit den direkten Vorgesetzten und dem Arbeitsteam festgelegt. Die direkten Vorgesetzten nehmen auf die Wünsche der Mitarbeitenden und die Interessen des Betriebs angemessen Rücksicht.

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Gesuch um bezahlten Urlaub wird nach Massgabe von § 14 Abs. 3 Personalordnung und den Regelungen dieses Reglements bewilligt.

² Über die Bewilligung von bezahltem Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen entscheiden die direkten Vorgesetzten. Bei länger dauerndem oder wiederkehrendem Urlaub entscheidet die Anstellungsinstanz nach Rücksprache mit der Leitung Personal.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Der Jubiläumstag ist spätestens innert sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Jubiläums zu beziehen. Ansonsten verfällt der Anspruch.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Persönliche Angelegenheiten (Überschrift geändert)

¹ Persönliche Angelegenheiten werden nach Möglichkeit ausserhalb der Arbeitszeit erledigt.

² Anspruch auf bezahlten Urlaub für persönliche Angelegenheiten besteht bei folgenden Ereignissen im nachgenannten Umfang:

g) **(neu)** Bei Vorladungen vor eine Behörde oder ein Gericht als Partei, Zeugin oder Zeuge, Auskunftsperson oder Expertin oder Experte im erforderlichen Umfang

§ 66 Abs. 2

² Diese regeln insbesondere:

- f) (geändert) die Personalwohnungen
- g) (neu) die Sollarbeitszeit und Absenzen bei Teilzeitmitarbeitenden

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin: Christine Kaufmann

Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein